

Sitzung vom 13. Juli 2005

1017. Anfrage (Wiedereingliederung von Sozialhilfeempfängern)

Kantonsrat Andreas Burger, Urdorf, hat am 23. Mai 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Die Zahl von Sozialhilfeempfängerinnen/-empfängern stieg in den letzten Jahren konjunkturell aber auch strukturell bedingt an. Ebenfalls veränderte sich die Struktur der Sozialhilfeempfängerinnen/-empfängern in dieser Zeit. Die neuen SKOS-Richtlinien stellen neue Anforderungen an die Gemeinden. Auf veränderte Situationen muss verändert reagiert werden, es stellt sich aber die Frage, ob alle Gemeinden im Kanton Zürich auf diese Situation auch optimal reagieren können. Sieht der Regierungsrat Verbesserungspotential, wie die Thematik Sozialhilfe im Kanton Zürich besser abgewickelt werden kann?

Ich bitte den Regierungsrat diesbezüglich, folgende Punkte zu dieser Frage zu beantworten:

1. Lässt die Grösse jeder einzelnen Einheit (Gemeinde/Zweckverband) eine adäquate professionelle Betreuung von Sozialhilfeempfängerinnen/-empfängern zu?
2. Sind alle Einheiten in der Lage, gute Angebote zur Wiedereingliederung anzubieten? Tun sie das auch?
3. Eine Empfängerinnen-/Empfänger-Gruppe, die – nach Ansicht des Antragstellers – besonders starke Eingliederungsbestrebungen benötigt, sind die jüngeren Menschen. Wie sehen da die Angebote und die Möglichkeiten bei den zuständigen Einheiten aus?
4. Gibt es Vorschläge, wie die Gemeinden – im Sinne einer Gesamtbeurteilung – zur Erfüllung ihrer Aufgabe besser unterstützt werden können? Gäbe es Möglichkeiten, eine verbesserte Situation durch gesetzliche Änderungen herbeizuführen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Andreas Burger, Urdorf, wird wie folgt beantwortet:

Seit Erlass des Sozialhilfegesetzes 1981 (SHG; LS 851.1) hat sich das gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Umfeld erheblich geändert. Namentlich die wirtschaftliche Rezessionsphase der Neunzigerjahre wirkte sich belastend auf das staatliche Aufgabenfeld der sozialen Sicherheit aus. Seit einigen Jahren ist ein steter Anstieg der Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe zu verzeichnen. Dabei hat

sich die Sozialhilfe zu einem grundlegenden Bestandteil der sozialen Sicherheit entwickelt. In wachsendem Mass muss sie die Folgen struktureller Risiken auffangen und die längerfristige Existenzsicherung gewährleisten. Heute sind zunehmend allein Erziehende, kinderreiche Familien, Langzeitarbeitslose und so genannte Working poor auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen. Dies stellt nicht nur erhöhte Anforderungen an die Betreuung der Betroffenen, sondern auch an die Förderung der beruflichen und sozialen Integration, welche neben der materiellen Existenzsicherung massgebliches Ziel der Sozialhilfe ist.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die Veränderungen im Umfeld der sozialen Sicherheit haben einen direkten Einfluss auf das kommunale Sozialwesen. Heute umfasst die persönliche Hilfe für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger zahlreiche Leistungen wie beispielsweise Beratung bei persönlichen Problemen, Information über spezialisierte Angebote, Budgetberatung und Schuldensanierung, Rechtsberatung, Durchführung von Lohnverwaltungen, Vermittlung an andere Stellen, Beratung und Betreuung bei Suchtmittelabhängigkeit, Beratung von Ausländerinnen und Ausländern, Hilfe und Unterstützung bei der Wohnungssuche sowie Beratungen bei Familien-, Erziehungs- und Jugendproblemen. Daneben erfordert die Gewährung der wirtschaftlichen Hilfe vertiefte Kenntnisse namentlich in den Bereichen des Familien- und Sozialversicherungsrechts. Zudem führt das gleichzeitige Auftreten von Schwierigkeiten in verschiedenen Lebensbereichen immer häufiger zu vielschichtigen Problemstellungen für die Sozialhilfebehörden. Die Bewältigung dieser anspruchsvollen Aufgaben in der öffentlichen Sozialhilfe setzt immer mehr den Einbezug von professionellen Sozialdiensten mit ausgebildetem Fachpersonal voraus. Gerade für kleine Gemeinden gestaltet es sich schwierig, ein den heutigen Anforderungen entsprechendes soziales Dienstleistungssystem zu unterhalten. Indem sich Gemeinden zur Aufgabenerfüllung zusammenschliessen, kann eine professionelle persönliche Hilfe angeboten werden, ohne dass der Budgetrahmen namentlich kleinerer Gemeinden gesprengt wird. Solche regionale Lösungen sind aus Sicht des Kantons sinnvoll und vorteilhaft.

Zu Frage 2:

Mit der Revision der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) wurde dem Ziel, die Anreize zur Erwerbstätigkeit zu verstärken und die Integration zu fördern, Rechnung getragen. So kann nicht erwerbstätigen Personen, die das 16. Lebensjahr voll-

endet haben und sich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Eingliederung sowie um diejenige von Menschen in ihrer Umgebung bemühen, eine Integrationszulage (IZU) gewährt werden. Mittels der Integrationszulage sollen unter anderem berufliche Qualifizierung, Schulung, Ausbildung, nicht mit eigentlichem Lohn abgegoltene Teilnahme an Beschäftigungs-, Qualifikations- oder Integrationsprogrammen, gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit sowie die Pflege von Angehörigen finanziell honoriert und gefördert werden (SKOS-Richtlinien, Kapitel C.2). Im Weiteren kann unterstützten, nicht erwerbstätigen Personen über 16 Jahren, die sich um die Verbesserung ihrer Situation bemühen, jedoch aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Erbringung einer besonderen Integrationsleistung im Stande sind, eine minimale Integrationszulage (MIZ) ausgerichtet werden (SKOS-Richtlinien, Kapitel C.3). Die neuen SKOS-Richtlinien können im Kanton Zürich seit dem 1. April 2005 angewendet werden. Ab dem 1. Oktober 2005 müssen sie zur Anwendung gelangen.

Grundsätze zur sozialen und beruflichen Eingliederung und zu Gegenleistungen zur Sozialhilfe sollen auch im Rahmen der derzeit laufenden Revision des Sozialhilfegesetzes statuiert werden. In erster Linie liegt es in der Verantwortung eines jeden Einzelnen, sich um die eigene berufliche und soziale Eingliederung zu kümmern. Daneben sollen sich künftig die Sozialhilfeorgane darum bemühen, Hilfesuchenden unter bestimmten Voraussetzungen und soweit im Einzelfall erforderlich Ersatzarbeiten oder Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dabei muss den finanziellen, personellen und strukturellen Möglichkeiten der jeweiligen Gemeinde angemessen Rechnung getragen werden. Auch kann nicht der Anspruch geltend gemacht werden, dass für alle Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen entsprechende Integrationsmöglichkeiten angeboten werden. Sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung von Integrationsmassnahmen ist qualifiziertes Fachpersonal notwendig. Hinzu kommt der unterschiedliche Bedarf in den einzelnen Gemeinden. Aus diesen Gründen erscheinen auch hier regionale Zusammenschlüsse zwecks Aufbau gemeinsamer Integrationsmöglichkeiten sinnvoll und zweckmässig.

Verschiedene Gemeinden und Zusammenschlüsse von Gemeinden bieten schon seit geraumer Zeit Eingliederungsmassnahmen an. Zu erwähnen sind hier zum Beispiel das Chancenmodell der Stadt Zürich, das Pilotprojekt Passage der Stadt Winterthur, das Projekt Stellwerk der Stadt Uster, die Berufs-Integrationsprogramme der Vereine Job Zürcher Oberland und Job Zürcher Unterland, die Programme des Zweckverbandes Soziales Netz Bezirk Horgen sowie die verschiedenen Projekte der Dezentralen Drogenhilfe.

Zu Frage 3:

Die allgemeine und individuelle Hilfe an Kinder und Jugendliche erfolgt hauptsächlich durch die Bezirksjugendsekretariate. Diesen obliegt unter anderem die Beratung und Hilfe im Einzelfall, die Unterstützung vorbeugender Massnahmen sowie die Förderung der Selbsthilfe und der privaten Initiative, die Hilfeleistung bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen und die Abklärung und der Vollzug der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (vgl. §§ 11, 19 und 23 des Jugendhilfegesetzes vom 14. Juni 1981, LS 852.1). Die Jugendhilfe im Kanton Zürich wird derzeit einer Revision unterzogen. Sie soll auf eine neue Grundlage gestellt werden. Unter anderem soll die heutige Angebotsorientierung durch eine Bedarfsorientierung ersetzt werden.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, stehen schulische und berufliche Eingliederungsmassnahmen im Vordergrund. Von besonderer Bedeutung ist hier die rasche und mit anderen Fachstellen (insbesondere Bezirksjugendsekretariaten und regionalen Arbeitsvermittlungsstellen) vernetzte persönliche Beratung. Betreuungs- und Unterstützungsaufgaben für Jugendliche und junge Erwachsene werden vor allem von Stellen auf regionaler oder kantonaler Ebene übernommen. So unterstützt beispielsweise die Arbeitslosenversicherung Jugendliche bei der Lehrstellensuche mit Motivationsseminaren, die von verschiedenen privaten und staatlichen Trägerschaften angeboten werden. Zur Verfügung stehen ferner Qualifizierungsprogramme für junge Erwachsene, die unter anderem eine Erhöhung der Vermittelbarkeit in den ersten Arbeitsmarkt und die fachliche Qualifizierung bezwecken. Sodann führt der Kanton regional organisierte Berufsinformationszentren (biz), die ein umfassendes Informationsangebot anbieten. Die Berufsberatungsstellen bieten die Möglichkeit zur individuellen Beratung bei Berufswahl- oder Laufbahnfragen. Schliesslich stehen Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch auf Gemeindeebene verschiedene Angebote zu Verfügung, beispielsweise Berufsvorbereitungsklassen, Angebote der 10. Schuljahre, Berufswahlschulen, Integrationsklassen, Dienstleistungsklassen, Atelier- und Werkklassen.

Zu Frage 4:

Nicht nur bei der Sozialhilfe, sondern auch auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung ist die Zahl der Leistungsbezügerinnen und -bezüger in den letzten Jahren stetig gewachsen. Gemeinsames Ziel aller drei Institutionen ist die rasche (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Im Kanton Zürich besteht seit 2001 zwischen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) und der IV-Stelle eine konstante Zusammenarbeit (IV-RAV-Netzwerk). Ferner

arbeitet das AWA seit 2000 mit den Sozialhilfeorganen der Gemeinden zusammen. Um ein schnelles und zielgerichtetes Eingreifen zu ermöglichen, ist die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen auszubauen und zu verbessern. Die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) soll eine verstärkte, effizientere und letztlich Kosten sparende Zusammenarbeit der sich mit Eingliederung in den Arbeitsmarkt befassenden Stellen ermöglichen. Der Grundsatz der IIZ soll auch im Rahmen der anstehenden Revision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Fürsorge- und Sozialbehörden, aber auch regionale und kommunale Sozialdienste werden deshalb in naher Zukunft vermehrt mit der Thematik der Zusammenarbeit konfrontiert. Zwecks Umsetzung der IIZ wurde im Jahr 2003 eine Steuergruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des AWA, des kantonalen Sozialamtes und der IV-Stelle der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, eingesetzt. Gemeinsames Ziel ist die Schaffung von Möglichkeiten zum frühzeitigen Erkennen von Problemsituationen, um eine rasche und nachhaltige (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern bzw. den Ausschluss zu verhindern und langfristige wie kostenintensive Abhängigkeiten von staatlichen Leistungen zu vermeiden. Die entscheidenden und massgebenden Weichenstellungen müssen unter Mitwirkung aller Beteiligten rasch und unabhängig von der jeweils zuständigen Institution erfolgen. Die IIZ bezweckt letztlich Kosteneinsparungen für die beteiligten Institutionen, indem die Bezugsdauer von Arbeitslosentaggeldern und Sozialhilfeleistungen gekürzt wird und weniger Leistungsbegehren bei der Invalidenversicherung gestellt werden. Derzeit laufen die Vorbereitungen für ein Pilotprojekt zu einem sozial-medizinischen und arbeitsmarktlichen Abklärungszentrum für die Stadt Uster, welches voraussichtlich noch in diesem Jahr gestartet werden kann. Im Übrigen sind auch auf Bundesebene und in anderen Kantonen Bestrebungen hinsichtlich der IIZ im Gange.

Mit Bezug auf die Einführung der neuen SKOS-Richtlinien ist zu bemerken, dass diese durch eine unter der Leitung des kantonalen Sozialamtes stehende Monitoringgruppe begleitet wird, in der Vertreterinnen und Vertreter von Gemeinden mitwirken. Dabei wird eine enge Zusammenarbeit mit der Sozialkonferenz des Kantons Zürich sichergestellt. Ferner besteht zur Koordination von Integrationsmassnahmen und für die entsprechende Zusammenarbeit eine unter gemeinsamer Leitung des AWA und des kantonalen Sozialamtes stehende «Arbeitsgruppe berufliche und soziale Integration», der auch Vertretungen der Gemeinden und der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren angehören. Derzeit werden Vorschläge zur Umsetzung erarbeitet.

Die genannten Massnahmen dienen nicht zuletzt dazu, die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe zu unterstützen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi